

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009

erarbeitet durch den
Ausschuss Steuerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAuN Wolfgang **Arens**
RA Dr. Joachim **Borggräfe**
RA Peter **Buhmann**
RA Dr. Uwe **Clausen**
RAin Alexandra **Mack**
RA Dr. Klaus **Otto**
RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Finanzen
Finanzminister/Senatoren der Länder
Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Mai 2008
BRÄK-Stellungnahme-Nr. 15/2008

Im Internet unter www.brak.de

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vorgesehene Verdoppelung der Strafverfolgungsfrist von bisher fünf Jahren auf zehn Jahre in § 373 AO aus den nachfolgend aufgeführten Gründen für verfehlt:

1. Der Gesetzgeber hat die Verfolgungsverjährung in § 78 StGB geregelt. Es gibt unterschiedlich lange Fristen, die sich einheitlich danach richten, in welchem Strafrahmen ein Vergehen geahndet wird. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bedroht sind, und zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren bedroht sind (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 StGB).

Die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohte Steuerhinterziehung nach § 370 AO verjährt folglich in fünf Jahren.

2. Das Gesetz bemisst damit die Länge der strafrechtlichen Verfolgungsfristen nach der Schwere der Tat. In diese Systematik und Bewertung wird eingegriffen, wenn ausnahmsweise bei Steuerstraftaten die Verfolgungsfrist generell auf zehn Jahre verlängert würde. Ein solcher Eingriff wäre nur gerechtfertigt, wenn beachtliche sachliche Gründe für diese Ausnahmeregelung sprächen.

Ein sachlicher Grund, Steuerstraftaten als solche länger zu verfolgen als andere Wirtschaftsstraftaten, wie z. B. Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB) oder Beamtenbestechung (§ 334 StGB) ist bislang nicht dargetan. Zwar unterscheidet sich die Steuerhinterziehung von vielen anderen Wirtschaftsstraftaten, insbesondere dem allgemeinen Betrugsstatbestand nach § 263 StGB, dadurch, dass sie sich gegen den Staat richtet; Gleiches gilt aber z. B. auch für den Subventionsbetrug nach § 264 StGB. Sollte also der politische Wille dahin gehen, Straftaten länger zu ahnden, bei denen der Geschädigte der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, müsste dies für alle derartigen Taten geregelt werden, die bisher mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren bedroht sind. Systematisch würde eine solche Regelung dann nicht in die Abgabenordnung, sondern in das Strafgesetzbuch (§ 78 Abs. 3 StGB) gehören.

Dass auch unabhängig von der geschädigten Person der isoliert für die Steuerhinterziehung geplante Systembruch sachlich nicht zu rechtfertigen ist, wird z. B. auch

dann sichtbar, wenn man die geplante Strafverfolgungsverjährungsfrist von zehn Jahren bei einer Lohnsteuerhinterziehung mit der weiterhin geltenden Strafverfolgungsverjährungsfrist von fünf Jahren bei dem Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten vergleicht. Beide Straftatbestände treten in der Praxis häufig nebeneinander auf.

3. Der Umstand, dass im Falle einer Steuerhinterziehung Steuerbescheide im Rahmen der Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 1 Satz 2 AO) geändert werden können, macht es weder zwingend noch naheliegend, die Strafverfolgungsfrist der Festsetzungsfrist anzupassen. Auch bei anderen Wirtschaftsstraftaten, bei denen die Strafverfolgungsfrist fünf Jahre beträgt, können die verursachten Schäden bis zu zehn Jahre geltend gemacht werden (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
4. Bei der geplanten Gesetzesänderung bleibt auch der pragmatische Gesichtspunkt außer Betracht, dass die Verfolgungsverjährung nicht fünf Jahre nach dem Veranlagungszeitraum endet, in dem die Steuerhinterziehung wirksam wird, sondern wegen des verzögerten Verjährungsbeginns meist erst nach sechs oder sieben Jahren. Denn die Verjährungsfrist beginnt, sobald die Tat beendet ist (§ 78a Satz 1 StGB). Dies ist bei der Steuerhinterziehung nach § 370 AO regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird, der die unrichtige Steuererklärung auswertet. Eine im Januar 2010 für das Jahr 2008 abgegebene dolose Steuererklärung, bei der der auswertende Steuerbescheid vom 1. April 2010 datiert, verjährt also strafverfolgungsmäßig nach derzeitigem Recht erst am 1. April 2015.
5. Bei einer Verlängerung der Strafverfolgungsverjährungsfrist auf zehn Jahre könnte im vorstehenden Beispielfall ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung noch bis zum 1. April 2020 eingeleitet werden. Der durch die Anlaufhemmung verzögerte Beginn der Verjährungsfrist würde somit dazu führen, dass Steuerstraftaten für Kalenderjahre noch geahndet werden können, für die die Bücher und Papiere wegen Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (§ 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 AO) nicht mehr zur Verfügung stehen (im Beispiel ab 2018).

6. Durch eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährungsfrist von bisher fünf Jahren auf zehn Jahre würde sich die Bemessungsgrundlage für die zu verhängende Strafe erhöhen, sofern der Steuerhinterziehung ein gleichförmiges Verhalten des Steuerpflichtigen in allen Jahren des Strafverfolgungszeitraumes zugrunde liegt (z. B. bei nicht erklärten Einkünften aus Kapitalvermögen). Dies würde vielfach zwingend zu Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren führen, die nach § 56 StGB nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können. Denn nach der gegenwärtigen Praxis der Strafgerichte kommt eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung nach einer Faustregel in Betracht, wenn der hinterzogene Steuerbetrag über € 400.000,00 liegt. Fehlt es an einem kooperativen Verhalten des Hinterziehers oder ist eine Wiedergutmachung durch Zahlung der hinterzogenen Steuern und Hinterziehungszinsen nicht möglich, werden auch schon bei deutlich geringeren Beträgen Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verhängt. Kann eine Steuerhinterziehung über zehn Jahre hinweg geahndet werden, bedeutet dies, dass schon bei einer jährlichen Verkürzung von Steuern in Höhe von € 40.000,00 eine Strafhaft des Steuerpflichtigen droht.

Bei einer Steuerhinterziehung liegt eine Strafaussetzung zur Bewährung aber durchaus auch im Interesse des Staates. Der Steuerhinterzieher kann seinen Betrieb fortführen oder seinen Beruf weiter ausüben und somit weiterhin Steuern erwirtschaften. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist zudem regelmäßig mit Geldauflagen belastet, die dem Allgemeinwohl zugute kommen. Schließlich spart der Staat auch die Kosten der Strafhaft und vermeidet die wirtschaftlichen Risiken der Wiedereingliederung des Steuerhinterziehers in die Gesellschaft und den Wirtschaftskreislauf.

7. Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert an die fachlich Verantwortlichen und die politisch Verantwortlichen, sich in dieser Frage nicht von aktuellen Tagesereignissen und öffentlichen Reaktionen darauf leiten zu lassen, sondern die Systematik und die Wertmaßstäbe der geltenden gesetzlichen Regelung sowie die Einbettung der Steuerhinterziehung in das gesetzliche Regelwerk der Wirtschaftsstraftaten in den Vordergrund seiner Überlegungen zu stellen.
